

Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Steuern
Saur, Dieter Telefon: 07071-204-1202
Gesch. Z.: 22/

Vorlage 539a/2016
Datum 11.01.2017

Berichtsvorlage

zur Kenntnis im **Verwaltungsausschuss**

Betreff: **Ermäßigung der Hundesteuer für Therapiehunde und Hunde aus dem Tierheim**
Bezug: Vorlage 539/2016; Antrag der Fraktionen Tübinger Liste und AL/Grüne
Anlagen: 0 Anlage 1 zur Vorlage 539a/2016

Zusammenfassung:

Die Verwaltung befürwortet nicht, die satzungsmäßigen Befreiungstatbestände auszuweiten, auch oder gerade, wenn es sich um wenige Einzelfälle pro Jahr handelt. Hierdurch wird die rechtliche Bedeutung der Hundesteuer als Aufwandsteuer in Frage gestellt. Bereits jetzt enthält die Tübinger Hundesteuersatzung mehr Befreiungs- und Ermäßigungsregelungen, als in der Mustersatzung des Gemeindetages vorgesehen sind. Der vordergründige Zweck einer Steuer, nämlich mit vertretbarem Verwaltungsaufwand Einnahmen zu erzielen und auch die nachgelagerte Lenkungswirkung in Bezug auf die Zahl der Hundehaltungen, sollte nicht aus den Augen verloren werden.

Ziel:

Darstellung der Argumente, die für und gegen die mit Vorlage 539/2016 beantragte Befreiung von der Hundesteuer für Hunde, die für Besuchs- bzw. therapeutische Zwecke eingesetzt oder unmittelbar aus dem Tierheim Tübingen übernommen werden, sprechen.

Bericht:

1. Anlass / Problemstellung

Die Fraktionen Tübinger Liste und AL/Grüne beantragen, Hunde die zu therapeutischen Zwecken eingesetzt werden, dauerhaft von der Hundesteuer zu befreien. Betroffen wären in erster Linie Hunde, die von Ihren Haltern und Halterinnen ehrenamtlich in Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe, Schulen oder psychiatrischen Einrichtungen eingesetzt werden.

Außerdem sollen Hunde, die unmittelbar aus dem Tierheim Tübingen übernommen werden, nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung für die ersten zwölf Monate erhalten.

2. Sachstand

Gemeinden sind nach § 9 Abs. 3 KAG verpflichtet, eine Hundesteuer zu erheben. Der derzeitige Hundesteuersatz der Universitätsstadt Tübingen beträgt 144 € jährlich.

Bei der Hundesteuer handelt es sich um eine Aufwandsteuer gem. Art. 105 Abs. 2a GG. Belastet werden soll der Aufwand, der über die lebensnotwendigen Aufwendungen hinausgeht. Bei der Hundehaltung handelt es sich somit aus steuerlicher Sicht um einen Sachverhalt, bei dem finanzielle Mittel für etwas aufgewendet werden, was nicht zum allgemeinen Lebensbedarf gerechnet wird.

Der Satzungsgeber darf jedoch Steuermäßigungen und Steuerbefreiungen in der Satzung regeln. Ein berechtigter Anlass für eine steuerliche Begünstigung besteht grundsätzlich jedoch nur dann, wenn die Hundehaltung - abweichend von der Regel - nicht Ausdruck für einen nicht „lebensnotwendigen“ Aufwand ist, sondern darüber hinaus im weiteren Sinne im öffentlichen Interesse erfolgt. Aktuell sind Schutzhunde für Schwerbehinderte, aktive Rettungshunde und Hunde, die für die Nachsuche nach Wild bereitgehalten werden, komplett steuerbefreit.

Therapiehunde

Unter den Begriff des Therapiehunds fällt ein Hund, der gezielt in einer tiergestützten medizinischen Behandlung eingesetzt wird. Hierbei handelt es sich um speziell ausgebildete Hunde. Dagegen kommen Besuchshunde in der Regel in Kindergartengruppen, Schulklassen, Behinderteneinrichtungen, sonstigen Einrichtungen und auch für Menschen zum Einsatz, die ihren letzten Lebensabschnitt in einem Heim oder einer Pflegeeinrichtung verbringen. Der vorliegende Fraktionsantrag zielt insofern eigentlich überwiegend auf Besuchshunde ab, die nicht im therapeutischen Sinne sondern auf sozialer Ebene arbeiten. Es existieren keine gesetzlichen Vorgaben oder Standards für die Ausbildung zum Therapie- oder Besuchshund. Jede selbsternannte Hundeschule kann entsprechende Kurse durchführen, Prüfungen abnehmen und hierüber Bescheinigungen ausstellen.

Beim ehrenamtlichen Einsatz von Hunden in Einrichtungen der Behinderten- und Altenhilfe, Schulen oder psychiatrischen Einrichtungen liegt grundsätzlich eine Hundehaltung aus persönlichen Motiven vor. Hierbei steht das persönliche Interesse an der Hundehaltung im Vordergrund. Es dürfte die Ausnahme sein, dass sich jemand einen Hund mit der Absicht zulegt, ihn dann ehrenamtlich als Besuchs- oder Therapiehund einzusetzen.

Wie viele Hunde in Tübingen ehrenamtlich als Therapiehund (auch in der Form des Besuchshundes) eingesetzt werden ist nicht näherungsweise bekannt.

Die pauschale Steuerbefreiung von Besuchs- und Therapiehunden ist insofern problematisch, als die Dauer der „privaten Nutzung“ des Hundes die Dauer des Einsatzes als Besuchshund sicher wesentlich übersteigt. Auch ein ein- oder zweimaliger Einsatz des Hundes würde zu einer Steuerbefreiung führen. In der Praxis ergeben sich somit vielfältige Probleme bzw. ein erheblicher Verwaltungsaufwand.

- Welcher Einsatzumfang sollte in der Satzung vorgegeben werden, um eine sachgerechte Entscheidung zu ermöglichen?
- Ist jede Ausbildungs- und Prüfungsbescheinigung zu akzeptieren bzw. welche Kriterien muss die Ausbildung/Prüfung erfüllen? Gesetzliche Vorgaben existieren nicht.
- In welchen Abständen muss die Prüfung wiederholt werden oder reicht die einmalige Ablegung?
- Ist den jeweiligen Einrichtungen der bürokratische Aufwand zumutbar, da eine Bescheinigung über die Anzahl der jährlichen Einsätze grundsätzlich erforderlich ist?
- Wo liegt der Unterschied zu einer Hundehalterin oder einem Hundehalter, die/der mit ihrem/seinem Hund regelmäßig bestimmte Personen in der Nachbarschaft (Ältere, Kinder, Behinderte) aufsucht? Sind diese Hunde ebenfalls zu befreien? Fallen dann nicht auch Hunde unter die Regelung, die gelegentlich zum Ausführen an Kinder oder ältere alleinstehende Personen überlassen werden? Manche Hunde werden in den letztgenannten Fällen eventuell öfter eingesetzt, als in den o.g. Einrichtungen.

Tierheimhunde

Laut Antrag soll für Hunde, die aus dem Tübinger Tierheim übernommen werden, nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung für die ersten 12 Monate gewährt werden.

Eine Umfrage unter allen anderen 37 Städten in Baden-Württemberg ab 40.000 Einwohnern hat ergeben, dass in lediglich sechs Städten eine Steuerbefreiung für ein Jahr für aus dem Tierheim übernommene Hunde vorgesehen ist.

Die Stadt Lahr hat hierbei die Erfahrung gemacht, dass der Befreiungstatbestand praktisch so gut wie nicht in Anspruch genommen wird. In Mannheim sind es bei rund 10.000 registrierten Hundehaltungen etwa 10 Anträge pro Jahr. Überträgt man dieses Verhältnis auf die in Tübingen steuerlich erfassten Hunde (ca. 1.800), dürfte es sich um ein oder zwei Anträge pro Jahr handeln, bei einer besseren Inanspruchnahme vielleicht um fünf.

Die Aufnahme eines Hundes aus dem Tierheim dürfte vorwiegend aus Gründen der Tierliebhaberei erfolgen und nicht, um Steuern zu sparen. Aus Sicht der Verwaltung würde es durch die beantragte Steuerbefreiung nicht zu einer signifikanten Steigerung der Vermittlungszahlen von Tierheimhunden kommen.

Da die Ortspolizeibehörde für die Unterbringung von herrenlosen Hunden zuständig ist und

sich hier auch des Tierheims bedient und die Stadt entsprechend auch Zuschüsse für das Tierheim bezahlt, ist von der Rechtmäßigkeit einer entsprechenden Satzungsregelung auszugehen. Dies auch, da die im Tübinger Tierheim befindlichen Hunde im Satzungsgebiet gehalten werden und somit grundsätzlich auch bei der Haltung im Tierheim bereits der Hundesteuersatzung unterliegen, auch wenn der Steuertatbestand in diesem Fall nicht erfüllt ist. Insofern ist davon auszugehen, dass ein ausreichender örtlicher Bezug für die Satzungsregelung gegeben ist. Die Verwaltung kann allerdings nicht mit letzter Sicherheit ausschließen, dass eine Steuerbefreiung, die ausschließlich für Hunde aus dem Tübinger Tierheim gewährt wird, eine Ungleichbehandlung nach Art. 3 Grundgesetz darstellt.

3. Vorgehen der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die bestehende Satzung unverändert zu lassen und keine weiteren Befreiungstatbestände aufzunehmen.

4. Lösungsvarianten

Sofern doch eine Steuerbefreiung beschossen werden soll, sind folgende Varianten denkbar:

- a) Die Steuerbefreiung für Begleit- und Therapiehunde sowie Hunde, die aus dem Tübinger Tierheim übernommen worden sind, wird gem. der Anlage 1 beschlossen.
- b) Die Steuerbefreiung wird nur für Begleit- und Therapiehunde gem. der Anlage 1 beschlossen, mit der Folge, dass Artikel 1 Absatz a) Ziffer 5 entfällt.
- c) Die Steuerbefreiung wird nur für Hunde, die aus dem Tübinger Tierheim übernommen worden sind, gem. der Anlage 1 beschlossen, mit der Folge, dass Artikel 1 Absatz a) Ziffer 4 entfällt. Der verbleibende Steuerbefreiungstatbestand – ehemals Ziffer 5 - wird dann unter Ziffer 4 geführt.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die zu erwartenden Mindereinnahmen können nicht seriös geschätzt werden. Von der Anzahl der Antragstellungen ist auch der zusätzliche Personalaufwand abhängig. Erfahrungswerte liegen nicht vor. Im Antrag werden Mindereinnahmen in Höhe von 6.000 Euro genannt, die vermutlich auch nicht überschritten werden dürften. Der Betrag entspricht der Jahressteuer von 42 Hunden.